

# Regionalplan 2000

## 6. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz,  
Gemarkung Öhningen

Regionalverband  
Hochrhein-Bodensee



## 6. Änderung des Regionalplanes 2000

Regionalplan 2000 – 6. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Gemarkung Öhningen

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung 22.07.2003

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 30.10.2003  
(Az: 5R-2424.-33/10)

Öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 LplG) 17.11.2003  
im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Nr. 45 (Zentralblatt)

Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG) 17.11.2003

Impressum

Regionalverband Hochrhein-Bodensee  
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen  
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzender

Dr. Bernhard Wütz , Landrat

## Genehmigung

### der Änderung des Regionalplanes 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Öhningen, Landkreis Konstanz, zur Änderung des Regionalen Grünzuges

#### Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 22. Juli 2003 als Satzung beschlossene 6. Änderung des Regionalplans 2000 vom 18.12.1995 wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.
2. Die Verbindlicherklärung umfasst nach Maßgabe der geänderten Raumnutzungskarte die Änderung des Grünzuges auf Gemarkung der Gemeinde Öhningen, Landkreis Konstanz.
3. Der Umfang der Änderung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 vom 18.12.1995 (Anlage zur Satzung vom 22. Juli 2003).
4. Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Maßgabe der 9. Änderung des Regionalplans die Ziele "Z" bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
5. Die Änderung des Regionalplanes wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger verbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 2003 in Kraft, durch die die Änderung des Regionalplans festgestellt worden ist.

Stuttgart, den 30.10.2003

  
Thomas Langheinrich  
Ministerialdirigent

**Satzung**  
**des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee**  
**über die Feststellung der**  
**6. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995**

Die Verbandsversammlung hat am 22. Juli 2003 auf Grund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 8. April 1992 (GBl.S.229) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 205) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die 6. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee „Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Gemeinde Öhningen“ - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung)- wird festgestellt.
- (2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung in Kraft. Die genehmigte Änderung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee wird damit verbindlich (§ 10 Abs. 1, Absatz 2 Satz 2 bis 4 LplG).

Waldshut-Tiengen, den 22. Juli 2003

*Bernhard Wütz*

Dr. Bernhard Wütz,  
Verbandsvorsitzender

**Ausgefertigt:**

Waldshut-Tiengen, den 3. November 2003

*Bernhard Wütz*

Dr. Bernhard Wütz,  
Verbandsvorsitzender



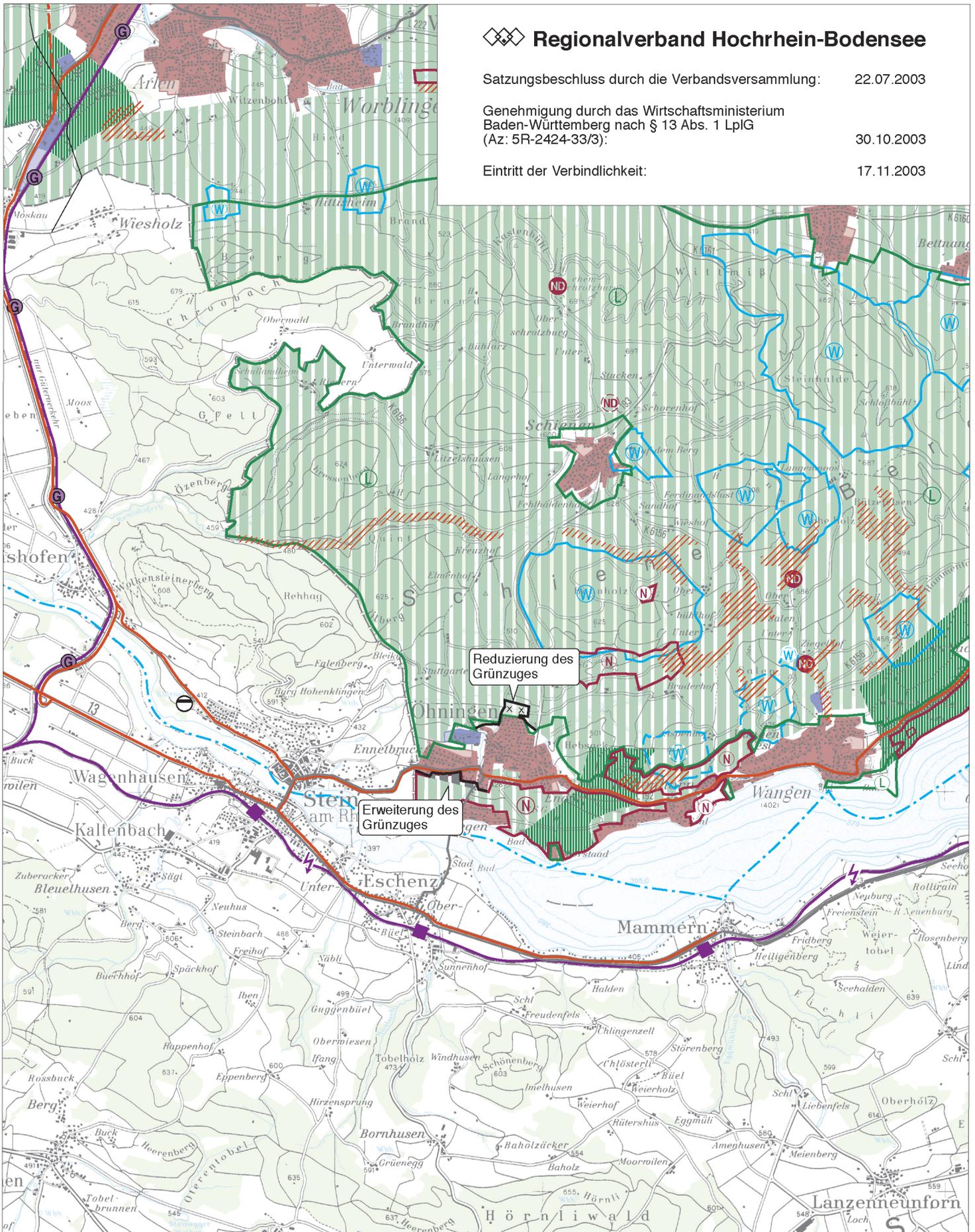
**Anlage** zur „Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 6. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995“ - Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Gemeinde Öhningen(Kartenteil).

 **Regionalverband Hochrhein-Bodensee**

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 22.07.2003

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 5R-2424-33/3): 30.10.2003

Eintritt der Verbindlichkeit: 17.11.2003



Reduzierung des Grünzuges

Erweiterung des Grünzuges

## **Begründung zur 6. Änderung des Regionalplanes 2000 vom 18.12.1995, Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Gemeinde Öhningen**

---

Der zur Zeit noch im Verfahren befindliche Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV Hori weist für die Gemeinde Öhningen nach, dass sie ihren Wohnbauflächenbedarf nicht mehr über Reserveflächen abdecken kann. Aus diesem Grunde sind neue Baugebiete für die Gemeinde Öhningen im FNP vorgesehen.

Aufgrund der besonderen räumlichen Lage sind der Gemeinde Öhningen sehr enge Grenzen gesetzt (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, regionale Grünzüge). Bei der Flächendiskussion im Rahmen des FNP-Verfahrens wurden u.a. nachfolgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Erhaltung noch vorhandener historischer Ortsränder (Ortsbild)
- Entwicklung von Bauflächen vorrangig an möglichst gering exponierten Standorten (Ortsbild), d.h. auf der seeabgewandten Seite und soweit möglich nicht im Umfeld von Ortseinfahrten
- Innerörtliche Verdichtung nur unter Aussparung von ökologisch und siedlungsstrukturell wertvollen Freiflächen und Elementen

*[Flächennutzungsplan GVV Hori, Erläuterungsbericht S. 52, Stand Dezember 2001]*

Die Diskussion zeigte, dass angesichts fehlender Alternativen in Öhningen insbesondere eine Entwicklung am nördlichen Dorfrand in Frage kommt.

Derzeit wird die Fläche im Gewann *Im alten Garten* überwiegend als Saatgrünland genutzt und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Schienerberg. Die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wurde seitens der Gemeinde Öhningen bereits beantragt. Aufgrund der Diskussionen im FNP-Verfahren steht nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Konstanz) einer Änderung der LSG-Abgrenzung nichts entgegen.

Der Grünzug sollte an die geplante Abgrenzung des LSG angepasst werden. Zum Ausgleich der wegfallenden Fläche wird der Grünzug südlich von Öhningen erweitert (*Gewann Vogelsacker*). Dieser Bereich ist als ökologisch wertvoll einzustufen (Naturschutzgebiet).